

W

P r o t o k o l l
=====

der Landtagsitzung vom 10. August 1922, Beginn 9 Uhr vormit-
tags.

---.---

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete und
Regierungskommissär Schädler.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und gedenkt in warmen Worten des vor einigen Tagen plötzlich verstorbenen Herrn Oberlehrers Rudolf Quaderer in Schaan, der auch Mitglied des Obersten Gerichtshofes war. Er ersucht die ^{Herrn} Abgeordneten, zum Zeichen der Trauer sich von ihren Sitzen zu erheben. Sodann ersucht der Präsident die Herren Schriftführer, die Protokolle der zwei letzten Sitzungen zu verlesen.

Abg. Wachter verliest die Protokolle, welche einstimmig genehmigt werden.

Präsident weist darauf hin, daß die Protokolle zu spät in die Zeitungen zur Veröffentlichung gelangen und es habe dieselbe sodann auch keinen Wert mehr. Es könne an dem seinerzeitigen Beschlusse, die Protokolle in beiden Landesblättern zu veröffentlichen, schwer festgehalten werden, da die Zeitungen unter Umständen bei so später Einsendung der Protokolle dieselben auch ablehnen.

Abg. Wachter. Die Veröffentlichung kann nicht gut vor der jeweiligen nächsten Sitzung erfolgen, da die Protokolle doch vom Landtage genehmigt werden müssen, wenn sie amtlichen Charakter tragen sollen.

Abg. Büchel. Er müsse an der Durchführung des seinerzeitigen Beschlusses festhalten, denn sonst gelangen nur Eingesandt zur Veröffentlichung, welche nicht als amtlich angesehen werden können.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergeschritten und kommt als 1. Punkt derselben das Gesetz betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten zur Beratung.

Präsident weist bezüglich dieses Gesetzes in erster Linie auf das den Abgeordneten zugekommene Referat hin, greift jedoch die einzelnen wichtigeren Bestimmungen noch besonders auf und erteilt hinreichende Aufklärung derselben. Er gibt auch bekannt, daß im vorliegenden Gesetze die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt sei, trotzdem die im März 1919 stattgefundene Volksabstimmung eine bezügliche Vorlage verworfen habe. Der Referent betont jedoch, daß es kommen müsse, daß die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt werde, denn wir kämen sonst mit verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt. So müsse nach den derzeit geltenden Gesetzesvorschriften einem Ausländer, z.B. einem Schweizer, da die Schweiz Gewerbegegenrecht ausübt, die Konzession zur Ausübung irgendeines Gewerbes erteilt werden, wenn er volljährig sei und die sonstigen vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen beibringe. Der Schweizer sei nun mit 21 Jahren - in einzelnen Kantonen sogar schon mit 19 und 19 Jahren - volljährig, folgedessen müsse also dem Schweizer die Konzession mit dem 20. Altersjahr bzw. noch darunter erteilt werden, während sie einem Inländer erst mit 24 Jahren erteilt werden könne. Der Präsident bringt noch andere Beispiele, so auch das Eherecht, nach welchem nach Erfüllung des 14. Lebensjahres die Eingehung einer Ehe gestattet sei, was in verschiedenen anderen Staaten, in denen eine frühere Großjährigkeit festgelegt sei, nicht gestattet werde. Redner betont auch besonders noch, daß die meisten zivilisierten und kulturell hochstehenden Staaten der Welt für die Großjährigkeit eine niedrigere Altersgrenze festgesetzt haben.

Ferner sei auch das Landtagswahlrecht in gegenständlicher Gesetzesvorlage neu geregelt. In der erst vor Kurzem ausgearbeiteten Landtagswahlordnung seien nämlich krasse Widersprüche vorhanden, und um nicht schon wieder eine Gesetzesabänderung vornehmen zu müssen, sei die Wahlordnung in dieses Gesetz einbezogen worden.

Zur Wahlordnung möchte er noch bemerken, daß bezüglich der Stimm- u. Wahlzettel eine Änderung getroffen worden sei, indem nicht mehr amtliche Stimmzettel verwendet werden müssen. Es werden jedoch jedem Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel zugestellt und müssen auch in jedem Abstimmungslokale genügend amtliche Stimmzettel aufliegen. Es müsse aber nicht gerade ein amtlicher, sondern könne auch ein anderer Stimmzettel benützt werden, nur müsse dieser aus weissem Papier bestehen. Diese Änderung sei in das Gesetz aufgenommen worden, da das bisherige System völlig versagt habe. Ein Mißbrauch sei nicht zu befürchten, da ein solcher strenge gesetzliche Bestrafung zur Folge hätte.

Der Präsident stellt ^{sodann} ~~zur~~ die Gesetzesvorlage zur allgemeinen Diskussion.

Abg. Wachter beantragt Lesung des Gesetzes.

Präsident beginnt mit der Lesung und gibt bekannt, daß nach jedem Artikel die Debatte benützt werden könne.

Abg. Büchel. In Art. 2 Abs. 1 sei nun die Volljährigkeit auf das 21. Altersjahr herabgesetzt. Er bemerke, daß er kein grundsätzlicher Gegner dieser Bestimmung sei, möchte jedoch anfragen, ob der Landtag ohneweiters berechtigt sei, diese Gesetzesbestimmung so festzusetzen. Im Jahre 1919 sei eine bezügliche Vorlage durch die Volksabstimmung verworfen worden und er könne sich aus diesem Grunde nicht ohneweiters für die Herabsetzung erklären. Es sei vielleicht auch angezeigt, wenn eine Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen werde, daß ein Antrag, der von der Volksversammlung verworfen worden sei, erst etwa nach 3 oder 4 Jahren wieder in den Landtag eingebracht werden dürfe.

Abg. Wachter ist in diesem Punkte auch der Ansicht des Vorredners. Bezüglich des Absatzes 2 des Art. 2 möchte er noch Handwerker Aufklärung, ob z.B. ein ~~Handwerker~~, der die größte Zeit des Jahres als Geselle im Auslande sich aufhalte, auch stimmberechtigt sei.

Abg. Walser. Für ihn sei es leicht begreiflich, daß sich Büchel gegen die Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit ins Zeug setze. Man erinnere sich nur an die seinerzeitigen Partei- und Zeitungskämpfe und falle es einem dann gewiß nicht schwer, den Standpunkt Büchels zu begreifen. Bei Schaffung des jetzt noch geltenden Gesetzes betr. die Bürgerwehr sei es anders gewesen. In jenem Gesetze sei die Bestimmung enthalten, daß einer, wenn er das 20. Altersjahr vollendet habe, Mitglied der Wehr werden könne, folgedessen auch die Berechtigung zum Waffentragen erlange. Ihm komme es sonderbar vor, daß einer für die Aufnahme in eine bewaffnete Wehr, die unter Umständen gewiß ein verantwortungsvolles eigenes Handeln eines jeden Einzelnen bedinge, früher fähig sein solle, als zum Stimmen und wählen.

Abg. Büchel. Er könne der Ansicht des Vorredners nicht beistimmen. Er (Büchel) und viele andere haben seinerzeit aus Ueberzeugung gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gestimmt und nicht aus Parteilücksichten.

Präsident. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, diese Punkte noch zurückzustellen und dieselben dann später nochmals in Behandlung ziehen.

Abg. Kaiser. Bezüglich des Absatzes 1 sei er auch der Ansicht Büchels, den 2. Absatz möchte er auch noch näher aufgeklärt.

Abg. Wachter. Er werde später nochmals auf diese Punkte zurückkommen.

Abg. Wolfinger. Bezüglich der Herabsetzung der Altersgrenze könnten wir auf Schwierigkeiten stoßen, da doch die seinerzeitige Volksabstimmung maßgebend sei.

Abg. Gubelmann. Er würde diesen Punkt der Entscheidung durch eine neuerliche Volksabstimmung überlassen.

Abg. Gassner. Er finde den Abs. 1 für zeitgemäß, trotzdem er seinerzeit auch gegen die Herabsetzung der Altersgrenze gewesen sei. Er sei jedoch auch der Ansicht Büchels, daß vom Volke verworfene Initiativbegehren erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder eingebracht werden dürfen, denn

denn sonst könnte Mißbrauch getrieben werden. Er stelle diesen Antrag jed och im Allgemeinen.

Abg. Büchel. Er habe diesen Antrag auch im Allgemeinen und nicht nur für den jetzt strittigen Punkt gestellt.

Präsident beantragt, diesen Punkt noch zurückzustellen.

Er werde einen diesbezüglichen Antrag formulieren und könne dann nochmals darauf zurückgekommen werden.

Abg. Wachter beantragt den ganzen Art. 2 zurückzustellen.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Büchel beantragt, daß in Art. 4 Abs. 2 auch unaufschiebbare Geschäfte als Entschuldigungsgründe aufgenommen werden. Wird stattgegeben.

Abg. Wolfinger. Er halte es nicht für notwendig, daß das schon zur öffentlichen Einsicht aufgelegte Stimmregister auch in der Amtstafel ausgehängt werden müsse (Art. 5 Abs. 3).

Präsident. Die Aushängung des Registers in der Amtstafel bedeute auch eine Entlassung für die Vorsteher, denn hier u. da einer erkundige sich lieber in der Amtstafel als beim Vorsteher. Die bezügliche Bestimmung wolle daher belassen werden.

Abg. Büchel wünscht in Art. 10 Abs. 3 eine Abänderung und zwar, daß es den Stimmberechtigten "in der Regel" freistehende, auch andere als amtliche Stimmzettel zu benützen. Der Landtag habe so freie Hand, in besonderen Fällen nur amtliche Stimmzettel zu bewilligen.

Abg. Walser. Er würde vorläufig in dieser Hinsicht keine einschränkende Bestimmung beifügen. Wenn sich die freie Benützung von Stimmzetteln nicht bewähre, könne dies später wieder anders gesetzlich geregelt werden.

Abg. Büchel. Nach dem Antrage Walsers müßte später allenfalls wieder eine Gesetzesabänderung stattfinden, was sich sonst erübrigen ließe.

Abg. Walser. Er lege besonderen Wert darauf, daß der Landtag in solchen Sachen keinen freien Spielraum besitze. Auch der Landtag solle sich an die Gesetze halten.

Der Antrag Büchels wird mit 13 Stimmen abgelehnt.

Abg. Walser wünscht Auskunft bezüglich Beglaubigung der Unterschriften ~~zum Sammelbegehren~~ durch den Ortsvorsteher bei Sammelbegehren. Der Vorsteher müsse lediglich den Unterschriftensammlern Vertrauen & schenken und die Unterschriften im guten Glauben bestätigen. Er könne doch später hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. (Art. 23 Abs. 2).

Präsident gibt Aufklärung, nach welcher der Vorsteher nicht verantwortlich gemacht werden kann. Bei Unterschriftenfälschungen haben die Schuldigen gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Abg. Walser fragt an, ob gegen einen vom Landtage gefassten, das ganze Land betreffenden Finanzbeschluss z.B. nur von der obern bzw. untern Landschaft gegen die sie treffenden Verpflichtungen das Referendums- und Initiativbegehren gestellt werden könne. (Art. 24).

Präsident bejaht dies.

Abg. Gassner hält die in Art. 44 Abs. 1 enthaltene dreitägige Einberufungsfrist, besonders mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Triesenberg, für zu kurz bemessen. Er beantragt Verlängerung dieser Frist auf acht Tage.

Der Antrag Gassners wird angenommen.

Präsident. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit ($\frac{1}{2}$ 1 Uhr) beantrage er eine Mittagspause u. Fortsetzung der Sitzung um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr. Angenommen.

---.---

Präsident eröffnet nachmittags die Sitzung und kommt auf Art. 2 zurück.

Abg. Gassner. Bezüglich Herabsetzung der Altersgrenze für die Volljährigkeit auf 21 Jahre glaube er, daß die letzte Volksabstimmung hierüber entschieden habe und der Landtag diesen Beschluss nicht ohneweiters sistieren könne. Grundsätzlich sei er auch nicht gegen die Herabsetzung.

Abg. Walser. Nachdem die Gründe über diesen Punkt schon zur Genüge auseinandergesetzt worden sind, halte er es für überflüssig, noch länger darüber zu ~~sprechen~~ sprechen und ersuche um Abstimmung.

Abg. Büchel. Er sei auch kein grundsätzlicher Gegner der Herabsetzung der Altersgrenze, verweise jedoch auf das von ihm in der γ vormittägigen Sitzung zu diesem Punkte Gesagte.

Abg. Wachter. Vielleicht wären mit Rücksicht auf den von Büchel eingenommenen Standpunkt noch Abgeordnete hier, die Vertagung der Beschlußfassung über vorliegendes Gesetz wünschen. Er lege Wert darauf, daß ein solches Gesetz mit überwiegender Stimmenmehrheit beschlossen werde.

Abg. Walser. Wenn wir dem Volke Rechte einräumen wollen, so wollen wir dies jetzt tun und nicht mehr lange hin und her zögern, er beantrage Abstimmung.

Abg. Wachter. Es handle sich ja nur um die Volljährigkeit und möchte er wegen diesem einzigen strittigen Punkte keine Spaltung herbeiführen, sondern, wie schon gesagt, durch Vertagung dem Gesetze ein überwiegendes Mehr für die Annahme sichern.

Abg. Walser. Erlasse sich vom Vorredner keine andere Ueberzeugung aufdrängen. Er handle nach seiner eigenen festen Ueberzeugung und beantrage nochmals Abstimmung.

Abg. Marogg, unterstützt Walser. Er (Marogg) könne nur, wenn Art. 2 Abs. 1 angenommen werde, für die Annahme des Gesetzes stimmen. Andernfalls sei er grundsätzlich dagegen.

Abg. Büchel erklärt nochmals, daß er nicht grundsätzlich dagegen sei, sondern nur gegen den eingeschlagenen Weg.

Präsident läßt über die Annahme des Art. 2 Abs. 1 abstimmen.

Absatz 1 wird mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident. Er habe den von Büchel vormittags gestellten Antrag formuliert, derselbe laute:

„Initiativbegehren (Gemeinde- und Sammelinitiativen) auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung dürfen, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Umfluß von zwei Jahren seit der Volksabstimmung und ein Abberufungsbegehren darf im Zeitraume eines Jahres nur einmal gestellt werden.“

Eingaben, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, können von der Behörde zurückgewiesen und die Einberufung einer Gemeindeversammlung kann verweigert werden (Art. 44). Gegen diese Zurückweisung oder Verweigerung ist Beschwerde zulässig.“

Vorstehender Antrag wäre als 3 und 4 Absatz dem Art. 24 beizufügen.

Abg. Wachter. Er sei auch für die Aufnahme dieses Antrages. Es gehe denn doch nicht an, daß eine von der Volksversammlung verworfene Vorlage nach $\frac{1}{2}$ Jahre schon wieder zur Behandlung im Landtage eingebracht werde. Er glaube, eine bezügliche Bestimmung, daß vom Volke verworfene Vorlagen erst nach gewisser Zeit wieder eingebracht werden dürfen, auch in einem Schweizergesetze gelesen zu haben.

Es scheine ihm aber, das Abberufungsbegehren sollte mehr als einmal im Jahre vom Volke gestellt werden dürfen. Er habe dies übrigens auch schon in der Kommission beantragt. Im andern Falle sei es eine gewisse Bevormundung des Volkes.

Präsident. In diesem Falle könnte dann jedoch auch Mißbrauch getrieben werden und dafür schaffe man keine Gesetze.

Abg. Wachter. Nach seiner Ansicht wäre ein Mißbrauch nicht zu befürchten.

Abg. Walser. Nach seiner Ansicht werden durch Aufnahme des Antrages Büchel dem Volke seine Rechte eingeschränkt. Er macht auch aufmerksam, daß nach Art. 111 ^(der Verfassung) der Landtag, wenn in der ersten Sitzung keine Stimmeneinhelligkeit erlangt werde, in zwei dann aufeinanderfolgenden Sitzungen mit Dreiviertelstimmenmehrheit das Grundgesetz ~~abändern~~ abändern könne.

Präsident bringt den Antrag Büchels zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 9 Stimmen angenommen.

Abg. Kaiser. Bezüglich der Beglaubigung der Unterschriften ~~wird~~ bei Sammelbegehren durch den Vorsteher sei er noch nicht ganz im Klaren. Der Vorsteher könne nur ~~dann~~ jene Unterschriften beglaubigen, die vor seinen Augen beigesetzt wurden. Er wünsche eine etwas präzisere Fassung des Art.

23 Abs. 2.

Präsident formuliert den 2. Absatz des Art. 23 neu und hätte dieser zu lauten: „Die Stimmberechtigung und Unterschrift der Unterzeichner ist von der Ortsvorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, auf der betreffenden Eingabe selbst unter Beifügung des Datums am Schlusse samthalt auf Grund des Wahl- bzw. Stimmregisters und der Angaben des Unterschriftensammlers oder des Unterschriebenen selbst zu bescheinigen (beglaubigen). Hiefür dürfen keine Gebühren berechnet werden.“

Der Antrag Kaisers wurde gegen 2 Stimmen angenommen.

Präsident beantragt nun Abstimmung über das ganze Gesetz.

Abg. Wachter wünscht Vertagung, damit mehr Einhelligkeit in der Abstimmung erlangt werde.

Abg. Gassner. Er sei der Ansicht, nachdem schon über die strittigen Punkte abgestimmt worden sei, könne ruhig auch über das ganze Gesetz abgestimmt werden.

Abg. Wachter. Er halte seinen Antrag aufrecht.

Abg. Walser. Nachdem man Art. nach Art. gelesen habe und das meiste ja einstimmig angenommen wurde, wisse er nicht, warum die Abstimmung verschoben werden sollte. Er beantrage Abstimmung.

Abg. Wachter. Früher habe man Gesetzesvorlagen immer einer zweiten Lesung unterzogen.

Präsident. Diese Behauptung sei nicht richtig, es seien die meisten Gesetzesvorlagen nur einer Lesung unterzogen worden.

Abg. Walser. Artikel nach Artikel sei angenommen worden, er könne nun nicht begreifen, warum jetzt nicht über die ganze Vorlage abgestimmt werden solle.

Präsident bringt den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung.

Dieser Antrag wurde gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Präsident. Nachdem der Antrag auf Vertagung gefallen sei, bringe er den Antrag auf Annahme des ganzen Gesetzes zur Abstimmung.

Das Gesetz wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Punkt 2 der Tagesordnung (Antrag der Finanzkommission auf Bewilligung eines Beitrages von 300 Franken zu den Kosten der Erstellung eines Kanales in Balzers. - Referent Regierungsrat Gubelmann).

Der Referent gibt bekannt, daß sich Johann Vogt in Balzers bei der Regierung beschwert habe, daß sein Haus durch den Abfluß des Abwassers, das besonders bei Regenwetter in großer Menge durch die Straße von Pralawisch herunterfließe, stark beschädigt werde, indem das Wasser in die Keller eindringe. Vogt habe um Ableitung des Wassers durch einen Kanal ersucht. Auf die Beschwerde Vogts hin habe dann ein kommissioneller Augenschein an Ort und Stelle stattgefunden und habe sich die Beschwerde als begründet erwiesen. Es sei wirklich notwendig, daß Abhilfe geschaffen werde.

Präsident stellt die Ausführungen des Referenten zur Diskussion.

Zur Sache sprechen ~~die~~ wiederholt die Abgeordneten Wachter, Wolfinger, Walser und Frick.

Regierungskommissär gibt bekannt, daß noch eine zweite Beschwerde wegen des gleichen Ueberstandes vorliege, u. zwar von Eduard Beck.

Präsident. Wie sich aus dem Angeführten der Vordredner ergebe, sei dieser Gegenstand noch nicht spruchreif u. er beantrage deshalb Vertagung der Beschlußfassung.

Abg. Wachter unterstützt den Präsidenten u. fügt bei, es solle die Regierung sich im Gegenstande auch mit der Ortsvorsteherung Balzers ins Benehmen setzen.

Der Antrag des Präsidenten wird einstimmig angenommen.

3. Punkt der Tagesordnung. (Bericht über Druckkostenbezahlung an Buchdruckerei Kuhn in Buchs. - Referent Abg. Walser).

Der Referent gibt an Hand der gegenständlichen Regierungsakten erschöpfende Aufklärung. Er führt aus: Die Regierung schulde dem Kuhn sämtliche von 1914 bis 1919 erlaufenen Druckkosten und zwar im Betrage von 18.928.⁶⁵ Fr. In diesem Betrage seien hauptsächlich auch die Kosten für die Drucklegung des neuen großen Lesebuches inbegriffen. Die Zinsen für diesen Betrag belaufen sich nun auf c. 5.000 Fr. und mache ^{die} ~~die~~ gesamte Schuldsumme c. 23.000 Fr. aus. Die Regierung habe seinerzeit Kuhn ersucht, sämtliche in Franken ausgestellte Rechnungen in Kronen bezahlen zu dürfen um dann die Abrechnung in Franken gelegentlich einer Kursbesserung der Krone vornehmen zu können. Es sei eine bezügliche Vereinbarung getroffen worden, nach welcher Kuhn die in Franken ausgestellten Rechnungen in Kronen ausbezahlt erhielt und zwar 1 Fr. = 1 Kr. Diese Kronen habe Kuhn zufolge der Vereinbarung in der Sparkasse angelegt und sei nun bisher, da der Kronenkurs sich ja immer noch nicht gebessert habe, die Sache mit Kuhn nicht ausgetragen worden. Kuhn habe dann zu Anfang des Jahres eine Abrechnung verlangt und sei ihm von der Regierung die Auszahlung der Rechnung bis März zugesichert worden, bis heute aber nicht erfolgt. Es bestehe nach seiner Ansicht kein Zweifel in dieser Sache, wir seien Kuhn die Franken schuldig, da er auch sämtliche Rechnungen in Franken ausgestellt habe. Es sei dies unsererseits eine reine Valutaspekulation gewesen.

Bei diesem Anlasse möchte er aber noch anfragen, ~~um~~ ob unsere Zeitungen die Veröffentlichung der Landtagsprotokolle gratis besorgen. Er hoffe ja, denn gegen eine Bezahlung dieser Veröffentlichung wäre er unbedingt. Bei Ueberprüfung der Rechnungen von Kuhn sei ihm auch aufgefallen, daß früher die Druckkosten für Veröffentlichung der Landtagsprotokolle im Volksblatt in Rechnung gestellt seien, und er nehme zweifellos an, daß dies vereinbarungsgemäß mit der Regierung geschehen sei, denn sonst hätte

Kuhn dies auch nicht getan oder die Regierung hätte die Rechnungen nicht anerkannt.

Präsident. Es sei ihm ganz neu, daß für Veröffentlichung der Landtagsprotokolle die Druckkosten in Rechnung gestellt seien. Von einer bezüglichen Bewilligung wisse er nicht das Geringste.

Abg. Büchel. Er würde die Sache nochmals an die Finanzkommission zurückverweisen, da die Ausführungen Walsers bezüglich der Druckkosten für die Landtagsprotokolle dort noch gar nicht behandelt worden seien.

Abg. Wachter/ unterstützt Büchel; er nehme an, Walser habe seinerzeit in der Kommission von diesen Druckkosten noch nichts gewusst.

Abg. Walser. Er habe wirklich von diesen Kosten seinerzeit noch nichts gewußt. Wir seien Kuhn die Rechnung jedoch schuldig und müssen sie auch bezahlen.

Regierungskommissär. Unsere Finanzen stehen derzeit leider nicht so, daß wir Kuhn eine größere Abschlagszahlung leisten können. Bezüglich der Druckkosten für die Landtagsprotokolle sei er heute leider nicht in der Lage, nähere Auskunft zu erteilen.

Abg. Walser. Dem Kuhn ist die Auszahlung bis März zugesichert worden und er beantrage, daß Kuhn nach Möglichkeit Abschlagszahlungen geleistet werden.

Präsident/ teilt die Ansicht des Vorredners.

Abg. Walser// ~~betont~~ betont, daß Kuhn keine Schuld trage. Die Regierung habe an Kuhn ein~~e~~ Ansuchen gestellt und Kuhn sei diesem Ansuchen nachgekommen. Möglichst rasche Abzahlung wäre am Platze.

Reg.-Kommissär. Die Schuld ~~ex~~ könne voraussichtlich bei Flüssigmachung der nächsten Darlehensrate gänzlich abgetragen werden, früher sei es kaum möglich.

Präsident: Die Regierung solle also nach Möglichkeit abzahlen.

11. 8. 1873
Abg. Wächter. Er sei auch der Ansicht des Präsidenten.

Für den Landtag handle es sich heute ja nur, um Aufklärung über die Entstehung der Schuld zu erlangen.

Präsident. Die Regierung werde also beauftragt, den Kuhn nach Möglichkeit zu bezahlen.

Sämtliche Abgeordnete gehen einig mit diesem Antrage.

Schluß der Tagesordnung.

Präsident hält noch Umfrage, ob noch einer der Abgeordneten etwas zur Behandlung bringen wolle, bezw. eine Auskunft wünsche.

Abg. Büchel. Er möchte anfragen, wie weit das Riedentwässerungsprojekt gediehen sei, es dieser Punkt besonders für die Unterländer der allerwichtigste in der heutigen Zeit.

Regierungskommissär. Er und einige Abgeordnete haben anlässlich des letzten Hochwassers persönlich Augenschein genommen und den Ernst der Situation auch erkannt. Er sei dann gleich nach St. Gallen gefahren, um mit dem mit der Ausarbeitung ~~des~~ des Entwässerungsprojektes betrauten Kulturingenieur Lutz Rücksprache zu nehmen. Lutz habe die Ausarbeitung des Projektes für die zweite Augushälfte zugesagt und habe auch mit den \ddagger interessierten Gemeinden in der Angelegenheit im Beisein des Ing. Lutz im Ried eine kommissionelle Begehung stattgefunden. Nach Ansicht des Ing. \ddagger Lutz könne nur ein Pumpwerk in Frage kommen, da die andere Ableitung des Wassers durch Kanäle Vorarlberg zu für Liechtenstein viel zu teuer zu stehen käme.

Seitens der Regierung werde diesem Gegenstande größte Aufmerksamkeit geschenkt und nichts unterlassen, die bezüglichen Arbeiten zu fördern. Auch Seine Durchlaucht der regierende Fürst, dem von der Hochwasserkatastrophe Bericht erstattet worden sei, habe sein Bedauern hierüber ausgesprochen und interessiere sich um die Sache sehr.

Da das Projekt voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats vorgelegt werde, könne er nächstens weitere Mittheilungen machen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature: Wächter]
[Handwritten signature: Schubmann]